



Stand 30.08.2006

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen
Vom 11. August 2006

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ A)
Allgemeiner Teil
Vom 15. August 2006

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ A)
Besonderer Teil (Teil B)
Vom 15. August

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ B)
Allgemeiner Teil
Vom 14. August 2006

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen
Vom 11. August 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26.07.2006 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 19.05.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 122), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 151), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 11.08.2006, Az. 7831.171-B-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz, Elternzeit und Studierende mit Behinderungen:

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(2) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs für die Vor- bzw. Zwischenprüfung beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt

die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

2. In § 4 werden folgende Absätze (5) – (7) neu eingefügt:

„(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann gemäß § 34 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Prüflings die Rektorin bzw. der Rektor.

(6) Prüfungen während einer Beurlaubung

(6.1) Studierende, die beurlaubt sind, sind nicht berechtigt Lehrveranstaltung zu besuchen und studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Sie sind aber berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Die Regelungen des § 15 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 über die Wiederholung von Prüfungen gelten auch während einer Beurlaubung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 3 ist in diesen Fällen die Genehmigung eines Rücktrittes von der Prüfung möglich.

(7) Die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen muss innerhalb von 15 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sein. Anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und Hochschul- oder Privatdozenten/ -dozentinnen, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

(2) Die Regelung des § 4 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, die Diplomprüfung innerhalb von 9 Semestern ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgreich ablegen müssen.

Stuttgart, den 11. August 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ A) Allgemeiner Teil
Vom 15. August 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21.05.2003 und am 08.06.2005 den nachstehenden Allgemeinen Teil der geistes- und sozialwissenschaftlichen Masterprüfungsordnung Typ A beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. August 2006, Az. 7831.175-0 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur und Ziele des Studiengangs

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung

§ 3 Fächer

§ 4 Arten der Prüfungsleistungen

§ 5 Mündliche Prüfungen

- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Gültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Teil. Master-Prüfung

- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Mündliche Master-Prüfung
- § 21 Bildung der Fachnoten, der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur und Ziele des Studiengangs

Der Master-Studiengang an der Universität Stuttgart in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern wird mit einer Master-Prüfung in dem gewählten Fach (Masterfach) abgeschlossen. Es werden die für eine selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Masterarbeit beträgt vier Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Lehrangebot für den Master-Studiengang erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist in der Regel dem Anfertigen der Master-Arbeit vorbehalten. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Master-Grades zu erbringenden Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eines Master-Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte, von denen insgesamt 30 auf die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung entfallen.

(3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen wird im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) geregelt.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden und die Master-Arbeit sowie die mündliche Master-Prüfung jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden (30 Leistungspunkte). Das Nähere regelt der fachspezifische Teil (Teil B).

- § 3 Fächer

Als Masterfächer können gewählt werden:

1. Empirische Politik- und Sozialforschung
2. Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch
3. Linguistik

- § 4 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind

-
1. mündliche Prüfungen (§ 5),

2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6),
3. studienbegleitende Prüfungen (§ 7),
4. die Masterarbeit (§ 19),

soweit im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 1 können, nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Ordnung (Teil B), auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

(3) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er / sie ohne studienunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm / ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Nach Maßgabe des fachspezifischen Teils (Teil B) kann dem Kandidaten / der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Kandidat / jede Kandidatin in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von jeder/jedem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Kandidaten / der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten / der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er / sie eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer eine Professorin bzw. ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

Die Anforderungen studienbegleitender Prüfungen sind von der prüfenden Person spätestens vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu machen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Zur Master-Prüfung und diesbezüglichen Teilprüfungen mit Ausnahme der mündlichen Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen des fachspezifischen Teils dieser Ordnung (Teil B) erfüllt
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den betreffenden Master-Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
3. die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) für die betreffenden Fächer gegebenenfalls vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachweist,
4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere die gleichnamigen Lehramts-, Diplom- und Magisterstudiengänge, wobei die

Teilstudiengänge Deutsch und Germanistik, Englisch und Anglistik, Französisch und Galloromanistik, Italienisch und Italianistik sowie Linguistik und Computerlinguistik als gleichnamig gelten. Über weitere als verwandt geltende Studiengänge entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung ist der Erwerb von 90 Leistungspunkten im Masterfach.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm ist das Fach des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten / der Kandidatin vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen.

Dem Antrag sind - soweit der Universität Stuttgart noch nicht vorliegend - beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. gegebenenfalls Nachweise der im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) vorgeschriebenen Sprachkenntnisse, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits in dem gewählten Fach eine Master-Prüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder eine Magister-Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang, einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat / die Kandidatin nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten / der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind, oder
3. der Kandidat / die Kandidatin in demselben Fach die Prüfung, deren Zulassung er beantragt, in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder entsprechende Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Fach wird vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten / der Kandidatin

unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B) kann vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

| | | | |
|-----------------------------|-------------|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin zu einem für ihn /sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Fachprüfung ist bis vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen späteren Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in allen anderen Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu

versorgenden Kindes oder einer vom Kandidaten / der Kandidatin überwiegend allein zu versorgenden Person gleich. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin oder eines von ihm / ihr allein zu versorgenden Kindes, wie auch im Falle einer sonstigen pflegebedürftigen Person im Sinne des Satzes 4, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich eine Kandidatin / ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Kandidatin / der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis keine Gründe entgegenstehen. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(5) Versucht ein Kandidat / eine Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. § 9 Abs. 6 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt §12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Gesamtzahl möglicher Zweitwiederholungsprüfungen regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B). Fehlversuche an anderen Hochschulen und in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 2 genannten Leistungspunkte nach den Vorgaben des fachspezifischen Teils (Teil B) erworben sind.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist dem Kandidat/ der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid oder auf andere Art und Weise (z.B. Aushang) bekannt zu geben. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Masterarbeit nicht bestanden so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid.

(3) Hat ein Kandidat / eine Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Magister-, Lehramts- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 30 Leistungspunkte oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Anrechnung

von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in den §§ 11 und 21 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat / die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend § 12 zu berichtigen. Gegebenenfalls wird die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zweiter Teil. Master-Prüfung

§ 18 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist der Abschluss eines Masterstudiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Master-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 19 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit ist dem Master-Fach zu entnehmen. Zur Vergabe und Betreuung der Master-Arbeit ist als Prüfende(r) jeder Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter/-in, dem/der die Prüfungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 2 übertragen wurde. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn im Master-Fach mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden; es muss spätestens zwei Monate nach dem Erwerb von 90 Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt werden. Wird diese Frist überschritten, gilt die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn die Kandidatin / der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten. Die Prüferin bzw. der Prüfer meldet einen festgelegten Themenvorschlag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

Nach der Vergabe des Themas durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten / der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Master-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 sind drei Exemplare der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt einzureichen; davon kann ein Exemplar in elektronischem Format eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern,

1. dass er / sie seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er / sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
4. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Davon ist eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit. Sie bewerten die Master-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 11 genannten Noten. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat / die Kandidatin bei der Anfertigung seiner / ihrer ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Mündliche Master-Prüfung

(1) In der mündlichen Master-Prüfung soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er/sie vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Master-Fach besitzt. Näheres regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B).

(2) Die mündliche Master-Prüfung wird von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgehalten.

(3) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Meldung zur mündlichen Master-Prüfung hat spätestens drei Monate nach Abgabe der Master-Arbeit beim Prüfungsamt stattzufinden. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin ist durch eine prüfende Person zu laden.

§ 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Fachnote des Master-Faches in der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach den Vorschriften des fachspezifischen Teils (Teil B) gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich soweit im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) nichts abweichendes geregelt ist aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Masterfach mit einem Gewicht von 75%, die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von zusammen 25% eingehen. Hierbei geht die Master-Arbeit mit einem Gewicht von mindestens 15%, die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von höchstens 10% ein. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B). Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Wenn die Fachnoten und die Note für die Master-Arbeit je mindestens 1,2 lauten, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin wird auch die im Master-Studiengang bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird von der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Master-Urkunde wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und vom Dekan der jeweils zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ergänzend zum Zeugnis und zur Master-Urkunde erhält der Kandidat / die Kandidatin ein Diploma Supplement.

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, 15. August 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ A)

Besonderer Teil (Teil B)

Vom 15. August

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 23.02.2005 und am 04.05.2005 den nachstehenden Besonderen Teil der geistes- und sozialwissenschaftlichen Masterprüfungsordnung Typ A beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. August 2006, Az. 7831.175-1 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

1. Empirische Politik- und Sozialforschung
2. Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch
3. Linguistik

1. Empirische Politik- und Sozialforschung

Die Prüfungen im Fach Empirische Politik- und Sozialforschung

§ 1 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt nach Maßgabe des § 9 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

§ 2 Die Master-Prüfung im Fach Empirische Politik- und Sozialforschung

(1) Im Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung kann eine der folgenden Optionen gewählt werden

- Empirische Politik- und Sozialforschung mit dem Schwerpunkt Politikwissenschaft,
- Empirische Politik- und Sozialforschung mit dem Schwerpunkt Soziologie,

(2) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung mit dem Schwerpunkt Politikwissenschaft besteht

a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Neben dem Projektseminar sind in 15 Veranstaltungen Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte im Projektseminar sind über Referat, Hausarbeit und weitere im Studienplan spezifizierte Leistungen zu erwerben. Der Erwerb der Leistungspunkte in den übrigen 15 Veranstaltungen hat über Hausarbeit oder eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer zu erfolgen. In Seminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. Das Nähere regelt der Studienplan. Im Einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

aa) Pflichtveranstaltungen:

In den Pflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen (70 Leistungspunkte, 26 SWS):

- jeweils eine Grundlagenveranstaltung (Vorlesungen/Hauptseminare) in drei der laut Studienplan angebotenen politikwissenschaftlichen Module. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (15 Leistungspunkte, 6 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodule des Faches Politikwissenschaft. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).
- ein zweisemestriges Projektseminar im gewählten Vertiefungsmodul des Faches Politikwissenschaft. Im Projektseminar werden durch Hausarbeit, Referat und im Studienplan spezifizierte weitere Leistungen 12 Leistungspunkte erworben (12 Leistungspunkte, 4 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus den im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodulen des Faches Soziologie. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).

bb) Wahlpflichtveranstaltungen

In den Wahlpflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: Vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare /Übungen) aus im Studienplan vorgesehenen Modulen des Faches Politikwissenschaft. In jeder Veranstaltung werden durch eine 90-minütige Klausur oder Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte erworben. In Hauptseminaren und Übungen ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).

cc) Wahlveranstaltungen

Die Wahlveranstaltungen umfassen drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart oder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. In jeder Veranstaltung wird durch studienbegleitende Prüfungen ein Leistungspunkt erworben (3 Leistungspunkte, 6 SWS). Die Wahl von Veranstaltungen anderer Fakultäten bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

b) aus der Master-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 19). Das Thema der Masterarbeit muss dem gewählten politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodul entnommen sein. Mit ihr werden 24 Leistungspunkte erworben.

c) aus der mündlichen Master-Prüfung (vgl. Allgemeiner Teil, § 20). Mit der mündlichen Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie vertiefte Kenntnisse im Fach Politikwissenschaft besitzt. Gegenstand der Prüfung sind das Thema der Master-Arbeit und allgemeine Fragen des Faches. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Prüfung wird von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Mit ihr werden 6 Leistungspunkte erworben.

d) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

c) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a genannten Prüfungsleistungen mindestens 90 Leistungspunkte, mit der Master-Arbeit 24 Leistungspunkte (vgl. Abs. 2b) und mit der mündlichen Master-Prüfung 6 Leistungspunkte (vgl. Abs. 2c) erworben wurden.

Die Fachnote des Master-Faches ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Abs. 2a. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

| | | |
|---|---|---|
| - | Projektseminar | 3 |
| - | Vorlesung mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |
| - | Hauptseminar oder Übung mit Referat und Hausarbeit oder mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |

g) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Master-Fach mit einem Gewicht von 75%, die Master-

Arbeit mit einem Gewicht von 20 % und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von 5 % eingehen.

(3) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung mit dem Schwerpunkt Soziologie besteht

a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Neben dem Projektseminar sind in 15 Veranstaltungen jeweils 5 Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte im Projektseminar sind über Referat, Hausarbeit und weitere im Studienplan spezifizierte Leistungen zu erwerben. Der Erwerb der Leistungspunkte in den übrigen 15 Veranstaltungen hat über Hausarbeit oder eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer zu erfolgen. In Seminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. Das Nähere regelt der Studienplan. Im Einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

aa) Pflichtveranstaltungen

In den Pflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen (70 Leistungspunkte, 26 SWS):

- jeweils eine Grundlagenveranstaltung (Vorlesungen/Hauptseminare) in drei der laut Studienplan angebotenen soziologischen Module. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (15 Leistungspunkte, 6 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodule des Faches Soziologie. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).
- ein zweisemestriges Projektseminar im gewählten Vertiefungsmodul des Faches Soziologie. Im Projektseminar werden durch Hausarbeit, Referat und im Studienplan spezifizierte weitere Leistungen 12 Leistungspunkte erworben (12 Leistungspunkte, 4 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus den im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodulen des Faches Politikwissenschaft. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).

bb) Wahlpflichtveranstaltungen:

In den Wahlpflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: Vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare /Übungen) aus im Studienplan vorgesehenen Modulen des Faches Soziologie. In jeder Veranstaltung werden durch eine 90-minütige Klausur oder Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte erworben. In Hauptseminaren und Übungen ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).

cc) Wahlveranstaltungen

Die Wahlveranstaltungen umfassen drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart oder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. In jeder Veranstaltung wird durch studienbegleitende Prüfungen ein Leistungspunkt erworben (3 Leistungspunkte, 6 SWS). Die Wahl von Veranstaltungen anderer Fakultäten bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

b) aus der Master-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 19). Das Thema der Masterarbeit muss dem gewählten soziologischen Vertiefungsmodul entnommen sein. Mit ihr werden 24 Leistungspunkte erworben.

c) aus der mündlichen Master-Prüfung (vgl. Allgemeiner Teil, § 20). Mit der mündlichen Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie vertiefte Kenntnisse im Fach Soziologie besitzt. Gegenstand der Prüfung sind das Thema der Master-Arbeit und allgemeine Fragen des Faches. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Prüfung wird von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Mit ihr werden 6 Leistungspunkte erworben.

d) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

e) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 3a genannten Prüfungsleistungen mindestens 90 Leistungspunkte, mit der Master-Arbeit 24 Leistungspunkte (vgl. Abs. 3b) und mit der mündlichen Master-Prüfung 6 Leistungspunkte (vgl. Abs. 3c) erworben wurden.

f) Die Fachnote des Master-Faches ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Abs. 3a. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

| | | |
|---|---|---|
| - | Projektseminar | 3 |
| - | Vorlesung mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |
| - | Hauptseminar oder Übung mit Referat und Hausarbeit oder mit 90-minütiger | 1 |

| |
|--|
| Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung |
|--|

g) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Master-Fach mit einem Gewicht von 75%, die Master-Arbeit mit einem Gewicht von 20% und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von 5 % eingehen.

2. Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch

Die Prüfungen im Fach Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch

§ 1 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt nach Maßgabe des § 9 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

§ 2 Die Master-Prüfung im Fach Empirische Politik- und Sozialforschung, deutsch-französisch

(1) Im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung, kann eine der folgenden Optionen gewählt werden

a) Deutsch-französischer Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung, forschungsorientiert, gemeinsam mit dem Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux,

b) Deutsch-französischer Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung, praxisorientiert, gemeinsam mit dem Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux.

(2) Die Master-Prüfung im Deutsch-Französisch Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung (forschungsorientiert) gemeinsam mit dem Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux, besteht

a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Neben dem Projektseminar sind in 15 Veranstaltungen jeweils 5 Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte im Projektseminar sind über Referat, Hausarbeit und weitere im Studienplan spezifizierte Leistungen zu erwerben. Der Erwerb der Leistungspunkte in den übrigen 15 Veranstaltungen hat über Hausarbeit, eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer zu erfolgen. In Seminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. Das Nähere regelt der Studienplan. Im Einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

aa) Pflichtveranstaltungen

In den Pflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen (75 Leistungspunkte, 28 SWS):

- vier Grundlagenveranstaltungen (Vorlesung/Hauptseminar) im Modul deutsch-französische Studien laut Studienplan. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodule des Faches Politikwissenschaft. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).
- vier Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodule des Faches Soziologie. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten (20 Leistungspunkte, 8 SWS).
- ein zweisemestriges Projektseminar im gewählten Vertiefungsmodul des Faches Politikwissenschaft oder Soziologie. Im Projektseminar werden durch Hausarbeit, Referat und im Studienplan spezifizierte weitere Leistungen 12 Leistungspunkte erworben (12 Leistungspunkte, 4 SWS).

bb) Wahlpflichtveranstaltungen

In den Wahlpflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: Drei Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare /Übungen) aus weiteren im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodulen der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie oder aus der

Kommunikationswissenschaft. In jeder Veranstaltung werden durch eine 90-minütige Klausur oder Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte erworben. In Hauptseminaren und Übungen ist zusätzlich ein Referat zu halten (15 Leistungspunkte, 6 SWS).

cc) Wahlveranstaltungen

Die Wahlveranstaltungen umfassen drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart oder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. In jeder Veranstaltung wird durch studienbegleitende Prüfungen ein Leistungspunkt erworben (3 Leistungspunkte, 6 SWS). Die Wahl von Veranstaltungen anderer Fakultäten bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

b) aus der Master-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 19). Das Thema der Masterarbeit muss dem gewählten politikwissenschaftlichen oder soziologischen Vertiefungsmodul entnommen sein. Mit ihr werden 24 Leistungspunkte erworben.

c) aus der mündlichen Master-Prüfung (vgl. Allgemeiner Teil, § 20). Mit der mündlichen Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie vertiefte Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft oder Soziologie besitzt. Gegenstand der Prüfung sind das Thema der Master-Arbeit und allgemeine Fragen des Faches. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Prüfung wird von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Mit ihr werden 6 Leistungspunkte erworben.

d) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

e) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a genannten Prüfungsleistungen mindestens 90 Leistungspunkte, mit der Master-Arbeit 24 Leistungspunkte (vgl. Abs. 4b) und mit der mündlichen Master-Prüfung 6 Leistungspunkte (vgl. Abs. 4c) erworben wurden.

f) Die Fachnote des Master-Faches ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Abs. 2a. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

| | | |
|---|---|---|
| - | Projektseminar | 3 |
| - | Vorlesung mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |
| - | Hauptseminar oder Übung mit Referat und Hausarbeit oder mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |

g) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Master-Fach mit einem Gewicht von 75%, die Master-Arbeit mit einem Gewicht von 20 % und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von 5 % eingehen.

h) Die Veranstaltungen und Prüfungen des 1. und 2. Studienjahres werden an der Universität Stuttgart absolviert.

(3) Die Master-Prüfung im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung (praxisorientiert), gemeinsam mit dem Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux, besteht

a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten beiden Semester an der Universität Stuttgart und des dritten und vierten Semesters am Institut d'Etudes Politiques erbracht werden müssen. Am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart sind neben dem Projektseminar in 9 Veranstaltungen jeweils 5 Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte im Projektseminar sind über Referat, und weitere im Studienplan spezifizierte Leistungen zu erwerben. Der Erwerb der Leistungspunkte in den übrigen 9 Veranstaltungen hat über Hausarbeit, eine 90-minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer zu erfolgen. In Seminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. Das Nähere regelt der Studienplan. Im Einzelnen sind im ersten und zweiten Semester die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

aa) Pflichtveranstaltungen

In den Pflichtveranstaltungen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen (60 Leistungspunkte, 22 SWS):

- drei Grundlagenveranstaltungen (Vorlesung/Hauptseminar) im Modul deutsch-französische Studien laut Studienplan. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. (15 Leistungspunkte, 6 SWS).
- drei Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodule des Faches

- Politikwissenschaft. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. (insgesamt 15 Leistungspunkte, 6 SWS).
- drei Veranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare) aus einem der im Studienplan vorgesehenen Vertiefungsmodul des Faches Soziologie. In jeder Veranstaltung sind durch eine 90-minütige Klausur oder eine Hausarbeit oder eine 15-minütige mündliche Prüfung 5 Leistungspunkte zu erwerben. In Hauptseminaren ist zusätzlich ein Referat zu halten. (insgesamt 15 Leistungspunkte, 6 SWS).
 - Ein zweisemestriges Projektseminar im gewählten Vertiefungsmodul des Faches Politikwissenschaft oder Soziologie. Im Projektseminar werden durch Referat und im Studienplan spezifizierte weitere Leistungen 13 Leistungspunkte erworben (13 Leistungspunkte, 4 SWS).

bb) Wahlveranstaltungen

Die Wahlveranstaltungen umfassen zwei Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophisch Historischen Fakultät und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart oder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. In jeder Veranstaltung wird durch studienbegleitende Prüfungen ein Leistungspunkt erworben (2 Leistungspunkte, 4 SWS). Die Wahl von Veranstaltungen anderer Fakultäten bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

b) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

c) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 3a genannten Prüfungsleistungen mindestens 60 Leistungspunkte und mit den am Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux im zweiten Studienjahr erbrachten Prüfungsleistungen (inklusive Lehrveranstaltungen, Praktikum und Masterarbeit) ebenfalls 60 Leistungspunkte erworben wurden. Die Leistungspunkte am IEP de Bordeaux werden nach den dort geltenden Regeln erworben.

d) Die Fachnote des Master-Faches ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Abs. 3a. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

| | | |
|---|--|---|
| - | Projektseminar | 1 |
| - | Vorlesung mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |
| - | Hauptseminar mit Referat und Hausarbeit oder mit 90-minütiger Klausur oder mit 15-minütiger mündlicher Prüfung | 1 |
| - | Im zweiten Studienjahr am Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux erbrachte Prüfungsleistungen | 1 |

e) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart und den am IEP de Bordeaux erbrachten Leistungen (über Lehrveranstaltungen, Praktikum und Masterarbeit). Das Master-Fach am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart geht mit einem Gewicht von 50%, die Prüfungsleistungen am IEP de Bordeaux mit einem Gewicht von 40% und die Master-Arbeit mit einem Gewicht von 10 % in die Gesamtnote ein.

f) Bei der Wahl der praxisorientierten Richtung werden die Veranstaltungen und Prüfungen des 1. Studienjahres an der Universität Stuttgart absolviert, die Veranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienjahres werden am Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux nach den dort geltenden Regeln absolviert.

3. Linguistik

Die Prüfungen im Fach Linguistik

§ 1 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät wählt nach Maßgabe des § 9 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät 9 gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

§ 2 Die Master-Prüfung im Fach Linguistik

(1) Die Master-Prüfung setzt den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den in einem deutschen Reifezeugnis nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnissen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein.

(2) Die Master-Prüfung besteht

a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben: (auf die Modulbezeichnung folgt die Angabe der Modulabschlussprüfungsleistung und der Leistungspunkte (LP) für das gesamte Modul; alle Veranstaltungen, aus denen ein Modul im Fach Linguistik besteht, sind mit studienbegleitenden Prüfungen versehen und haben einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden)

Modul 1 (Klausur) (20 LP):

Syntaxtheorie
Übung zu Syntaxtheorie
Spezialthema Syntax
Übung zu Spezialthema Syntax

Modul 2 (Klausur) (20 LP):

Semantiktheorie
Übung zu Semantiktheorie
Spezialthema Semantik
Übung zu Spezialthema Semantik

Modul 3 (Hausarbeit) (20 LP):

Kontrastive Linguistik
Sprachtheorie
Struktur einer Sprache
Übung zu Struktur einer Sprache, oder: Spezialthema Sprachtheorie

Modul 4 (Klausur) (10 LP):

Repräsentation und Interface
Übung zu Repräsentation und Interface

Modul 5 (Hausarbeit) (10 LP):

Empirische Methoden
Forschungskolloquium

Modul 6 (Hausarbeit) (10 LP):

Spezialthema anglistische, germanistische oder romanistische Linguistik
Übung zu Spezialthema

b) aus der Master-Arbeit. Mit ihr werden 15 Leistungspunkte erworben.

c) aus der mündlichen Master-Prüfung. Mit ihr werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulabschlussprüfungen (vgl. Abs. 2a) und die mündliche Master-Prüfung (vgl. Abs. 2c) können einmal wiederholt werden. Zweitwiederholungen sind in insgesamt zwei Teilprüfungen möglich.

(3) Die Master-Prüfung im Fach Linguistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a genannten Prüfungsleistungen mindestens 90 Leistungspunkte, mit der Master-Arbeit 15 Leistungspunkte und mit der mündlichen Master-Prüfung 15 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Fachnote des Master-Faches ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach Abs. 2a. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Master-Faches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Master-Fach mit einem Gewicht von 75%, die Master-Arbeit mit einem Gewicht von 12,5% und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von 12,5% eingehen.

Stuttgart, den 15. August 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter-Fritsch
(Rektor)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts (Masterprüfungsordnung Typ B)
Allgemeiner Teil

Vom 14. August 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21.05.2003, am 08.06.2005 und am 26.07.2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der geistes- und sozialwissenschaftlichen Masterprüfungsordnung Typ B beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 14. August 2006, Az. 7831.175-0 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur und Ziele des Studiengangs
- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung
- § 3 Fächer
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Teil. Master-Prüfung

- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Mündliche Master-Prüfung
- § 21 Bildung der Fachnoten, der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur und Ziele des Studiengangs

Der Master-Studiengang an der Universität Stuttgart in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern wird mit einer Master-Prüfung in den gewählten Fächern (Master-Fächer) abgeschlossen. Diese wird durch den Erwerb von Leistungspunkten erbracht. Es werden die für eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Der Master-Studiengang gliedert sich in ein wissenschaftliches Hauptfach und ein wissenschaftliches Nebenfach.

- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Masterarbeit beträgt vier Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Lehrangebot für den Master-Studiengang erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist in der Regel dem Anfertigen der Masterarbeit vorbehalten. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der

Gesamtumfang der für den Erwerb des Master-Grades zu erbringenden Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eines Master-Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte, von denen 54 Leistungspunkte auf das Hauptfach, 36 Leistungspunkte auf das Nebenfach und insgesamt 30 Leistungspunkte auf die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung entfallen.

(3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen wird im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) geregelt.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 54 Leistungspunkte, im Nebenfach mindestens 36 Leistungspunkte erworben wurden und die Master-Arbeit sowie die mündliche Master-Prüfung jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden (30 Leistungspunkte). Das Nähere regelt der fachspezifische Teil (Teil B).

§ 3 Fächer und Fächerkombinationen

(1) Es können folgende Hauptfächer gewählt werden:

1. Anglistik (Literaturwissenschaft)
2. Germanistik (Literaturwissenschaft)
3. Geschichte
4. Kunstgeschichte
5. Linguistik
6. Philosophie

(2) Als Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

1. Anglistik (Literaturwissenschaft)
2. Germanistik (Literaturwissenschaft)
3. Geschichte
4. Kunstgeschichte
5. Linguistik
6. Philosophie

(3) Kombinationsverbote richten sich nach der folgenden Tabelle. Gekennzeichnete Felder bedeuten den Ausschluss der zugehörigen Kombination von Haupt- und Nebenfach.

| Hauptfach / Nebenfach | Anglistik (Literaturw.) | Germanistik (LW) | Geschichte | Kunstgeschichte | Linguistik | Philosophie |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|------------|-----------------|------------|-------------|
| Anglistik (Literaturwissenschaft) | x | | | | | |
| Germanistik (Literaturwissenschaft) | | x | | | | |
| Geschichte | | | x | | | |
| Kunstgeschichte | | | | x | | |
| Linguistik | | | | | x | |
| Philosophie | | | | | | x |

§ 4 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 5),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6),
3. studienbegleitende Prüfungen (§ 7),
4. die Masterarbeit (§ 19),

soweit im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 1 können, nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Ordnung (Teil B), auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

(3) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er / sie ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm / ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Nach Maßgabe des fachspezifischen Teils (Teil B) kann dem Kandidaten / der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Kandidat / jede Kandidatin in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von jeder/jedem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Kandidaten / der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines / ihres Faches ein Problem analysieren und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten / der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er / sie eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer eine Professorin bzw. ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

Die Anforderungen studienbegleitender Prüfungen sind von der prüfenden Person spätestens vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu machen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Zur Master-Prüfung und diesbezüglichen Teilprüfungen mit Ausnahme der mündlichen Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen des fachspezifischen Teils dieser Ordnung (Teil B) erfüllt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den betreffenden Master-Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
3. die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) für die betreffenden Fächer gegebenenfalls vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachweist,
4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere die gleichnamigen Lehramts-, Diplom- und Magisterstudiengänge, wobei die Teilstudiengänge Deutsch und Germanistik, Englisch und Anglistik, Französisch und Galloromanistik, Italienisch und Italianistik sowie Linguistik und Computerlinguistik als gleichnamig gelten. Über weitere als verwandt geltende Studiengänge entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung ist der Erwerb von 54 Leistungspunkten im Haupt- und 36 Leistungspunkten im Nebenfach.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten / der Kandidatin vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen.

Dem Antrag sind - soweit der Universität Stuttgart noch nicht vorliegend - beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. gegebenenfalls Nachweise der im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) vorgeschriebenen Sprachkenntnisse, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits in einem der gewählten Fächer eine Master-Prüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder eine Magister-Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang, einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat / die Kandidatin nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er / sie sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten / der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind, oder
3. der Kandidat / die Kandidatin in denselben Fächern die Prüfung, deren Zulassung er / sie beantragt, in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder entsprechende Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Hauptfach wird vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Nebenfächer ist der Prüfungsausschuss für den betreffenden bzw. affinen Diplom-, Master- oder Magisterstudiengang zuständig. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertrag

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B) kann vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

| | | |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin zu einem für ihn / sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er / sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Fachprüfung ist bis vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen späteren Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in allen anderen Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für

Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm / ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer vom Kandidaten / der Kandidatin überwiegend allein zu versorgenden Person gleich. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin oder eines von ihm / ihr allein zu versorgenden Kindes, wie auch im Falle einer sonstigen pflegebedürftigen Person im Sinne des Satzes 4, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich eine Kandidatin / ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Kandidatin / der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis keine Gründe entgegenstehen. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(5) Versucht ein Kandidat / eine Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt §12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Gesamtzahl möglicher Zweitwiederholungsprüfungen regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B). Fehlversuche an anderen Hochschulen und in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 2 genannten Leistungspunkte nach den Vorgaben des fachspezifischen Teils (Teil B) erworben sind.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist dem Kandidat/ der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid oder auf andere Art und Weise (z.B. Aushang) bekannt zu geben. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Masterarbeit nicht bestanden so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid.

(3) Hat ein Kandidat / eine Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm / ihr auf seinen / ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Diplom-, Magister-, Lehramts- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 18 Leistungspunkte im Hauptfach oder mehr als 12 Leistungspunkte im Nebenfach oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem

herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in den §§ 11 und 21 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat / die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend § 12 Abs. 5 zu berichtigen. Gegebenenfalls wird die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zweiter Teil. Master-Prüfung

§ 18 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist der Abschluss eines Master-Studiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren Master-Fächern mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 19 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus seinem Master-Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit ist dem Master-Hauptfach zu entnehmen. Zur Vergabe und Betreuung der Master-Arbeit ist als Prüfende(r) jeder Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter/-in, dem/der die Prüfungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 2 übertragen wurde. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn im Master-Hauptfach mindestens 45 Leistungspunkte erworben wurden; es muss spätestens zwei Monate nach dem Erwerb von 54 Leistungspunkten im Haupt- und 36 Leistungspunkten im Nebenfach bei der Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt werden. Wird diese Frist überschritten, gilt die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn die Kandidatin / der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten. Nach der Vergabe des Themas durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und

Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten / der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin aus Gründen, die dieser / diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Master-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 sind drei Exemplare der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt einzureichen; davon kann ein Exemplar in elektronischem Format eingereicht werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern,

1. dass er / sie seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er / sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
4. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Davon ist eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit. Sie bewerten die Master-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 11 genannten Noten. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat / die Kandidatin bei der Anfertigung seiner / ihrer ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Mündliche Master-Prüfung

(1) In der mündlichen Master-Prüfung soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass sie/er vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Master-Hauptfach besitzt. Näheres regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B).

(2) Die mündliche Master-Prüfung wird von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgehalten.

(3) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Meldung zur mündlichen Master-Prüfung hat spätestens drei Monate nach Abgabe der Master-Arbeit beim Prüfungsamt stattzufinden. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin ist durch eine prüfende Person zu laden.

§ 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Fachnoten des Hauptfaches und des Nebenfaches in der Master-Prüfung ergeben sich aus dem Durchschnitt der nach den Vorschriften des fachspezifischen Teils (Teil B) gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich soweit im fachspezifischen Teil (Teil B) nichts anderes bestimmt ist aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Hauptfaches, des Nebenfaches, der Master-Arbeit und der mündlichen Master-Prüfung, wobei das Hauptfach mit einem Gewicht von 45%, das Nebenfach mit einem Gewicht von 30%, die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von zusammen 25% eingehen. Hierbei geht die Master-Arbeit mit einem Gewicht von mindestens 15%, die mündliche Master-Prüfung mit einem Gewicht von höchstens 10% ein. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Ordnung (Teil B). Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Wenn die Fachnoten und die Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung je mindestens 1,2 lauten, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er / sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin wird auch die im Master-Studiengang bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird von der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist

§ 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Master-Urkunde wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und vom Dekan der jeweils zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Stuttgart, 14. August 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen